

Die Ordnung

Wahlordnung
Geschäftsordnung
2017

DAS RAUHE  HAUS

Brüder- und
Schwwesterschaft



Inhalt

- 3 Vorwort

- 4 Die Ordnung**
 - 4 Was uns zusammenführt
 - 7 Präambel
 - 7 Allgemeines
 - 8 Mitgliedschaft
 - 9 Rechte und Pflichten der Brüder und Schwestern
 - 10 Brüder- und Schwesterntag
 - 10 Konvikte und Konvente
 - 12 Organe
 - 17 Änderung der Ordnung
 - 17 Auflösung der Brüder- und Schwesternschaft
 - 18 Inkrafttreten

- 19 Die Wahlordnung**
 - 19 Grundsätzliches
 - 19 Wahl der Rechnungsprüfer_innen
 - 20 Wahl des Berufungsausschusses
 - 20 Wahl der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Ältestenrates
 - 22 Wahl der/des Konviktleiter_in
 - 24 Änderung der Wahlordnung
 - 24 Inkrafttreten

- 25 Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**
 - 25 Sitzungsleitung und Protokoll
 - 25 Öffentlichkeit, Rederecht, Stimmrecht
 - 26 Tagesordnung und Anträge
 - 26 Redeordnung und Beschlussfassung
 - 27 Änderungen und Inkrafttreten

Vorwort

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

vor zehn Jahren haben wir eine neue Ordnung für unsere Gemeinschaft beschlossen. Sie steht in der Tradition der Brüderordnung von 1858, zu der Johann Hinrich Wichern schrieb, „[...] dass Ordnungen dem Leben der Gemeinschaft zu folgen haben und dies fördern sollen“. In genau diesem Verständnis wurde die Ordnung 2007 verfasst.

Wir haben unsere Gemeinschaft und Gremien neu strukturiert. Zu den traditionellen Konvikten wurden Konvente als weitere Form des geistlichen und gemeinschaftlichen Lebens verankert. Um die Diskussionen in den Konvikten und Konventen in die Meinungsbildung der Gemeinschaft besser einzubeziehen, haben wir die Delegiertenversammlung ins Leben gerufen. Der Ältestenrat wurde neu konstituiert.

In den Jahren 2015 und 2016 haben wir die Erfahrungen mit dieser neuen Ordnung ausgewertet und notwendige Veränderungen eingearbeitet. Von der Mitgliederversammlung im September 2016 ist dann eine Neufassung der Ordnung beschlossen worden. Manches ist sprachlich verändert und zeitgerechter formuliert. Strukturelle Veränderungen sind ebenso aufgenommen worden, wie die Einbindung in den Verband der diakonischen Gemeinschaften in der Nordkirche.

Dieses Heft mit unseren Ordnungen soll alle Mitglieder, die Konvikte und die Konvente dabei unterstützen, ihr Gemeinschaftsleben eigenständig zu gestalten. Unsere Ordnungen sollen aber auch Ermutigung sein und Brüder und Schwestern motivieren, sich in unsere Gremien wählen zu lassen, um unsere Gemeinschaft verantwortlich mitzugestalten. Ganz im Sinne der Tradition – aber mit dem Blick nach vorne: Zukunft gestalten!

Herzlichst, Eure

Claudia Rackwitz-Busse

Stiftung Das Rauhe Haus, September 2017

Die Ordnung

Was uns zusammenführt:

Es sind verschiedene Gaben;
aber es ist ein Geist.
Und es sind verschiedene Ämter;
aber es ist ein Herr.
Und es sind verschiedene Kräfte;
aber es ist ein Gott,
der da wirkt alles in allen.
In einem jeden offenbart sich
der Geist zum Nutzen aller.

1. Korinther 12, 4–7

Ein Schritt führt mich in die Gegenwart Gottes,
mit dem ich reden kann
über alles,
über mich,
über den Nächsten
und den Fernen.

Ich verstecke meine Verlegenheit nicht.
Ich überschreite mein begrenztes Ich
und öffne mich ihm:
stammelnd, reflektierend,
sein Leiden bedenkend,
seiner Kraft und Herrlichkeit vertrauend,
– in der Gewissheit seiner Nähe und Liebe –
ihm, der mir in Freiheit antwortet.

Auch der unruhigste Tag findet Halt.
Auch der vollste Terminkalender
hat für eine Ewigkeit Pause.

Ich habe die Chance zu bestehen,
denn die Arbeit der Brüder und Schwestern wird unterstützt,
und ich weiß, dass mir das Gebet der anderen hilft.

Ein Schritt bringt mich zu mir selbst,
bemüht, in der Nachfolge Christi zu leben,
in der Freiheit, von der ich weiß und zu oft nur rede.

Nüchtern sehe ich, was mich unfrei macht,
mein Haben-wollen,
mein Leisten-müssen,
meine Fluchtversuche,
mein Gerede,
die bequeme Faulheit
und immer die Lust nach dem kleinen Luxus.
Ich habe die Chance,
mich von Abhängigkeiten zu lösen,
frei zu sein
für andere und für mich.

Ein Schritt bringt mich zu denen,
die ich mir nicht ausgesucht habe,
die ich aber suche,
weil ich im Alltag Gemeinschaft erfahren möchte,
Geschwisterlichkeit,
gelebt in der Hinwendung zueinander,
im Wissen von der Erlösung.

Mir ist wichtig,
von anderen zu hören, mich mitzuteilen,
offen zu reden und voneinander zu lernen.
Ich kann sagen, was ich brauche,
um frei leben und arbeiten zu können:
bewusst

in Gemeinschaft von Menschen,
die ich von Jesus Christus als Brüder und Schwestern
angenommen habe.

Ein Schritt stellt mich an die Seite
der Missachteten und Ohnmächtigen,
unter den Misständen mit-leidend,
ergriffen von der Erfahrung, dass Menschen aneinander verzweifeln.

Ich lerne von Jesus Christus.
Wie er möchte ich mich in die Nähe der Menschen trauen,
in die Nähe der Mutlosigkeit,
in die Nähe des Leides und des Todes.

In seiner Nachfolge
und in der Gemeinschaft mit meinen Brüdern und Schwestern
will ich mich den notwendigen Aufgaben stellen,
mich bemühen,
auch das mitzutragen, was sich sonst nicht trägt,
nicht nur Erleichterung zu schaffen,
sondern beharrlich nach dem Vollkommenen zu suchen.

Dazu brauche ich täglich die Gelegenheit zum Neuanfang.
Bei Jesus Christus finde ich sie.
Die Brüder und Schwestern geben sie mir.
Ich gebe sie denen, die mir begegnen.

Unsere Hoffnung ist:
Das Heil
und die Freiheit der Kinder Gottes.

I. Präambel

1. Die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses geht zurück auf Johann Hinrich Wichern, der am 12. September 1833 Das Rauhe Haus gegründet hat. Im Namen Jesu Christi rief er Männer zum Dienst an benachteiligten Menschen seiner Zeit und führte sie zu einer Brüderschaft zusammen. Wichern sagte: „Treue, gottesfürchtige Männer, so ernst als wahr, so klug als weise, in der Schrift bewandert, im Glauben begründet, voll Liebe zum armen Volke, geschickt zu solch einem Umgang, der Menschen fürs Himmelreich gewinnt, solche Männer wünschen wir in Scharen unter das Volk.“ Diese Gemeinschaft steht heute Männern und Frauen offen.
2. Die Botschaft von Jesus Christus weist den Brüdern und Schwestern Richtung und Ziel. Ihr Leben soll ein Gottesdienst sein. Sie schöpfen Kraft aus dem Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. Durch ihre geistliche Gemeinschaft stärken und stützen sich die Brüder und Schwestern untereinander.
3. Die Brüder- und Schwesternschaft ist zur Diakonie und Mission der Kirche berufen. Sie trägt Verantwortung für die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen.

II. Allgemeines

1. Die Brüder- und Schwesternschaft ist Teil der Stiftung Das Rauhe Haus. Sie führt im Rahmen dieser Ordnung und der Stiftungssatzung ihr selbstständiges Leben.
2. Die Brüder- und Schwesternschaft hat ihren Sitz im Rauhen Haus in Hamburg.
3. Die Brüder- und Schwesternschaft arbeitet mit den Gemeinschaften im Diakoniat innerhalb der Nordkirche zusammen. Sie ist Mitglied im Verbandsausschuss des Verbandes diakonischer Gemeinschaften in der Nordkirche.
4. Die Brüder- und Schwesternschaft ist Mitglied des Verbandes Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V. (VEDD).

III. Mitgliedschaft

1. In die Brüder- und Schwesternschaft können aufgenommen werden
 1. Frauen und Männer, die zum Diakonat der Kirche ordiniert* sind, insbesondere die in der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie des Rauhen Hauses ausgebildeten Diakoninnen und Diakone,
 2. Frauen und Männer, die sich mit den Zielen der Gemeinschaft identifizieren, an ihrem Leben teilhaben, sich dem Rauhen Haus verbunden fühlen und einer christlichen Kirche angehören. Sie haben entweder durch langjähriges Engagement in der Brüder- und Schwesternschaft, in Diakonie und Kirche oder durch geeignete Fortbildung diakonische Kompetenz erworben.
2. Der Aufnahme in die Brüder- und Schwesternschaft geht eine Vorbereitungszeit voraus. Dazu lädt die Gemeinschaft ein und erwartet eine aktive Teilnahme am Leben eines Konviktes.
3. Es ist ein Aufnahmeantrag zu stellen, über den nach Votum des Konviktes der Ältestenrat entscheidet.
4. Die Aufnahme in die Brüder- und Schwesternschaft wird in einem Gottesdienst durch die/den Vorsteher_in und die/den Konviktleiter_in vollzogen.
5. Die Diakon_innen werden in demselben Gottesdienst durch die/den Vorsteher_in im Auftrag der Kirche ordiniert*.
6. Die rechtliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Ältestenrat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu erklären.

* „Und dieses Amt ist der Diakonat im apostolischen Sinne. Solcher Diakonat aber erfordert eine apostolische Ordination und umschließt deswegen eine Menge bestimmter Eigenschaften, über die sich die Kirche vergewissern muß, und Gnadengaben oder Charismen, die nach heiliger Schrift immer, also auch in diesem Fall, Voraussetzung der Ordination sind.“ J. H. Wichern in: Gutachten über die Diakonie und den Diakonat, 1856 erstellt im Auftrag des preußischen evangelischen Oberkirchenrates, Berlin; J. H. Wichern, Sämtliche Werke, Bd III/1, 1968, S. 128 ff

8. Ausschluss

1. Ein Antrag auf Ausschluss muss mit dem Verstoß gegen diese Ordnung begründet sein und kann nur von Mitgliedern an den Ältestenrat gestellt werden.
2. Das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, hat das Recht, seine Sache dem Ältestenrat selbst vorzutragen. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Das zuständige Konvikt und die Delegiertenversammlung sind zu beteiligen.
3. Der Ältestenrat entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.
4. Gegen die Entscheidung des Ältestenrates kann das Mitglied den Berufungsausschuss anrufen. Dies muss binnen einer Frist von drei Monaten geschehen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung an das betroffene Mitglied.
5. Vor der Beschlussfassung durch den Berufungsausschuss müssen das betroffene Mitglied und der Ältestenrat gehört werden.
6. Der Berufungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Die Entscheidung des Berufungsausschusses ist endgültig.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Brüder- und Schwesternschaft.
10. Nach Austritt oder Ausschluss ist eine Wiederaufnahme möglich.

IV. Rechte und Pflichten der Brüder und Schwestern

1. Die Schwestern und Brüder bedenken immer wieder neu „Was uns zusammenführt“ und begleiten einander in Seelsorge, Fürbitte und praktischer Hilfe.
2. Die Schwestern und Brüder beteiligen sich aktiv an der Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens, insbesondere in den Konvikten und Konventen. Sie begleiten und unterstützen die Schwestern und Brüder in der Vorbereitungszeit auf ihrem Weg in die Gemeinschaft.
3. Den Schwestern und Brüdern wird empfohlen, untereinander das „Du“ zu gebrauchen.
4. Die Schwestern und Brüder sorgen dafür, dass die/der Konviktleiter_in

ter_in oder die/der Vorsteher_in von wichtigen Änderungen in ihrem Leben Kenntnis erhält.

5. Die Schwestern und Brüder haben das Recht, sich von der/dem Konviktleiter_in besonders in Fragen des Arbeitsplatzes und bei der Wahl einer Arbeitsstätte beraten zu lassen. Das setzt die rechtzeitige Information und Beteiligung der/des Konviktleiter_in voraus.
6. Die Schwestern und Brüder zahlen den festgelegten Beitrag.

V. Brüder- und Schwesterntag

Der Brüder- und Schwesterntag ist die Zusammenkunft aller Brüder und Schwestern. Er fördert die Bindungen der Brüder und Schwestern untereinander und zum Rauhen Haus und dient der Erörterung von diakonischen, theologischen, sozialen und politischen Fragen.

Der Brüder- und Schwesterntag wird vom Ältestenrat einberufen. Er soll alle zwei Jahre stattfinden.

VI. Konvikte und Konvente

Die Konvikte und Konvente sind wesentliche Orte des geistlichen und gemeinschaftlichen Lebens der Brüder- und Schwesternschaft. Sie tragen eine besondere Verantwortung für die Gestaltung der geistlichen Grundlagen dieser Ordnung in der Praxis.

1. Konvikte
 1. Die Konvikte sind die von der Mitgliederversammlung eingerichteten regionalen Gliederungen der Brüder- und Schwesternschaft. Jedes Mitglied gehört einem Konvikt an. In den Konvikten werden diakonische, theologische, soziale und politische Themen bearbeitet. Die Schwestern und Brüder in der Vorbereitungszeit lernen in den Konvikten die Gemeinschaft kennen. Es ist eine Aufgabe der Konvikte, sie in die Brüder- und Schwesternschaft einzuführen. Im Konvikt besitzen die Schwestern und Brüder in der Vorbereitungszeit das aktive Wahlrecht.
 2. Die Konvikte gestalten ihr Leben im Rahmen dieser Ordnung selbstständig.
 3. Jedes Konvikt wählt eine_n Konviktleiter_in sowie ein oder meh-

tere Stellvertreter_innen als verantwortliche Leitung. Ihre Amtszeit ist an die Amtszeit der Delegiertenversammlung gebunden. Sie sind der Leitung der Gemeinschaft zu benennen.

4. Jedes Konvikt wählt eine_n Delegierte_n sowie eine_n Stellvertreter_in und entsendet sie/ihn in die Delegiertenversammlung. Die/der Delegierte soll der Konviktleitung angehören. Sie sind der Leitung der Gemeinschaft zu benennen.
 5. Der Ältestenrat und die Delegiertenversammlung können die Konvikte bitten, bestimmte Themen zu behandeln und umgekehrt.
2. Konvente
 1. Die Konvente sind Gliederungen der Brüder- und Schwesternschaft. Sie sind in der Regel einem Thema, einer Aktivität oder einer Altersgruppe gewidmet. Ihre Ziele müssen mit den geistlichen Grundlagen dieser Ordnung und den Zielen der Brüder- und Schwesternschaft übereinstimmen. Alle Schwestern und Brüder sind zur Teilnahme eingeladen.
 2. Die Konvente gestalten ihr Leben im Rahmen dieser Ordnung selbstständig. Sie benennen der Leitung der Gemeinschaft eine aus ihrer Mitte gewählte Person als verantwortliche Leitung.
 3. Um eine_n Delegierte_n in die Delegiertenversammlung entsenden zu können, muss der Konvent vom Ältestenrat anerkannt sein und folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a) mindestens sieben regelmäßig teilnehmende Mitglieder der Brüder- und Schwesternschaft,
 - b) regelmäßige Treffen mindestens zweimal jährlich,
 - c) eine gewählte verantwortliche Leitung.
 4. Konvente, die vom Ältestenrat anerkannt sind und die den Nachweis nach 2.3 erbracht haben, wählen eine_n Delegierte_n sowie eine_n Stellvertreter_in in die Delegiertenversammlung. Sie sind der Leitung der Gemeinschaft zu benennen. Ihre Amtszeit ist an die Amtszeit der Delegiertenversammlung gebunden.
 5. Der Ältestenrat und die Delegiertenversammlung können die Konvente bitten, bestimmte Themen zu behandeln und umgekehrt.

VII. Organe

Organe der Brüder- und Schwesternschaft sind:

- Mitgliederversammlung (1)
- Ältestenrat (2)
- Delegiertenversammlung (3)
- Vorsteher_in und Konviktmeister_in (4)

Alle Organe nehmen ihre Verantwortung nach den geistlichen Grundlagen dieser Ordnung wahr. In den Organen hat jedes Organmitglied eine Stimme.

1. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Brüder- und Schwesternschaft. Sie wird vom Ältestenrat einberufen und tritt auf jedem Brüder- und Schwesterntag, mindestens aber alle zwei Jahre zusammen. Schwestern und Brüder in der Vorbereitungszeit nehmen mit beratender Stimme teil. Die Mitgliederversammlung wird von Vorsteher_in und Konviktmeister_in geleitet. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die vorläufige Tagesordnung wird vom Ältestenrat mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.

Der Ältestenrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20 Prozent der Mitglieder gefordert und begründet wird.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Beratung der Berichte von Vorsteher_in, Konviktmeister_in, Ältestenrat und Delegiertenversammlung.
 - b) Entgegennahme der Jahresabschlüsse und der Rechnungsprüfungsberichte.
 - c) Entlastung der Leitung der Brüder- und Schwesternschaft.
 - d) Festsetzung der Beiträge.

- e) Durchführung der Wahlen nach der Wahlordnung zu Rechnungsprüfern, Berufungsausschuss, von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder des Ältestenrates sowie der/dem Konviktmeister_in. Die Wahlen für den Ältestenrat und für die/den Konviktmeister_in werden von den jeweiligen Ausschüssen geleitet.

- f) Behandlung von Anträgen.

- g) Einrichtung und Auflösung von Konvikten.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

2. Ältestenrat

1. Zum Ältestenrat gehören:

- a) die/der Vorsteher_in,

- b) die/der Konviktmeister_in,

- c) fünf von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählte Mitglieder,

- d) zwei von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder. Ihre Amtszeit ist an die des Ältestenrates gebunden.

2. Der Ältestenrat kommt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er wird von Vorsteher_in oder Konviktmeister_in geleitet. Eine Sondersitzung muss einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Ältestenrates oder Konviktmeister_in oder Vorsteher_in dies verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Der Ältestenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er leitet die Brüder- und Schwesternschaft in gemeinschaftlicher Verantwortung mit Vorsteher_in und Konviktmeister_in.

- b) Er unterstützt die Konvikte und Konvente.

- c) Er berät die aktuellen Themen der Gemeinschaft.

- d) Er kann die Delegiertenversammlung sowie die Konvikte und Konvente bitten, bestimmte Themen zu bearbeiten.

- e) Er berät die Berichte von Vorsteher_in und Konviktsmeister_in.
 - f) Er beschließt den Wirtschaftsplan und verantwortet den Jahresabschluss.
 - g) Er berät und beschließt vertrauliche Personalien.
 - h) Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern nach Votum des Konviktes.
 - i) Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern nach Anhörung des Konviktes und der Delegiertenversammlung unbeschadet der Rechte des Berufungsausschusses.
 - j) Er beschließt über die Anerkennung und Auflösung von Konventen und prüft deren Recht, eine_n Delegierte_n in die Delegiertenversammlung zu entsenden.
 - k) Er beruft die Brüder- und Schwesterntage sowie die Mitgliederversammlung ein.
 - l) Er stellt die vorläufige Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf.
 - m) Er benennt die Ältestenratsmitglieder des Wahlausschusses für die/den Konviktsmeister_in.
 - n) Er wirkt bei der Wahl der/des Vorsteher_in des Rauhen Hauses mit und bestätigt sie/ihn als Vorsteher_in der Brüder- und Schwesternschaft.
 - o) Er berät mit dem Verbandsausschuss des Verbandes diakonischer Gemeinschaften in der Nordkirche die Besetzung eines Sitzes im Verwaltungsrat der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses sowie zweier Sitze im Hochschulrat der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie.
 - p) Er entsendet neben der/dem Konviktsmeister_in auf Vorschlag der Delegiertenversammlung die Delegierten in die Hauptversammlung des VEDD.
3. Delegiertenversammlung
1. Zur Delegiertenversammlung gehören stimmberechtigt:
 - a) Vorsteher_in,
 - b) Konviktsmeister_in,

- c) je ein_e Delegierte_r jedes Konviktes,
 - d) je ein_e Delegierte_r jedes Konventes, der die Voraussetzungen gemäß VI, 2.3 erfüllt.
- Mit beratender Stimme gehören der Delegiertenversammlung an:
- e) Die/Der Rektor_in der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie des Rauhen Hauses,
 - f) ein_e Stiftungsbereichsleiter_in des Rauhen Hauses,
 - g) zwei aus der Studierendenschaft entsandt.
2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Delegiertenversammlung konstituiert sich spätestens zwei Monate vor einer Neuwahl zum Ältestenrat. In dieser Sitzung müssen zwei Delegierte aus Konvikt oder Konvent in den Ältestenrat gewählt werden.
 3. Die Delegiertenversammlung kommt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Sie wird von Vorsteher_in oder Konviktsmeister_in geleitet. Eine Sondersitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Delegierten oder Konviktsmeister_in oder Vorsteher_in verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ihre Protokolle werden, nach Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung, den Mitgliedern der Brüder- und Schwesternschaft zur Kenntnis gegeben.
 4. Die Delegiertenversammlung berät und gestaltet Programm, Profil und Angebote der Brüder- und Schwesternschaft. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Sie berät Themen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - b) Sie fördert die Bearbeitung von diakonischen, theologischen, sozialen und politischen Themen in Konvikten und Konventen.
 - c) Sie dient dem Austausch und der gegenseitigen Beratung und Unterstützung der Konvikte und Konvente.
 - d) Sie berät die Berichte des Ältestenrates und kann diesen

bitten, bestimmte Themen zu bearbeiten.

- e) Sie wählt zwei ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus Konvikt oder Konvent in den Ältestenrat.
 - f) Sie schlägt dem Ältestenrat die Delegierten in die Hauptversammlung des VEDD zur Wahl vor.
 - g) Sie schlägt der Mitgliederversammlung Kandidat_innen für die Wahl zur Rechnungsprüfer_in vor.
 - h) Sie schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidat_innen für die Wahl in den Berufungsausschuss vor.
 - i) Sie benennt die Mitglieder der Wahlausschüsse unbeschadet der Rechte des Ältestenrates.
 - j) Sie berät den Ältestenrat bei einem Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus der Brüder- und Schwesternschaft.
4. Vorsteher_in und Konviktmeister_in
1. Vorsteher_in und Konviktmeister_in leiten gemeinsam mit dem Ältestenrat die Brüder- und Schwesternschaft. Vorsteher_in und Konviktmeister_in vertreten die Gemeinschaft nach innen und nach außen. In Angelegenheiten der Brüder- und Schwesternschaft vertreten sie sich gegenseitig. Jede_r von ihnen kann den Ältestenrat oder/und die Delegiertenversammlung einberufen. Vorsteher_in und Konviktmeister_in geben das offizielle Mitteilungsblatt der Brüder- und Schwesternschaft heraus.
 2. Die/der Vorsteher_in der Brüder- und Schwesternschaft muss ein_e Pastor_in und soll die/der jeweilige Vorsteher_in des Rauhen Hauses sein.
 3. Die/der Konviktmeister_in muss Rauhhäusler Diakon_in sein. Sie/er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie/er ist in Personalunion Konviktmeister_in des Rauhen Hauses. Sie/er wird in die Hauptversammlung des Verbandes Evangelischer Diakon-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V. (VEDD) entsandt.

Die/der Konviktmeister_in hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Begleitung einzelner Mitglieder.
- b) Unterstützung der Arbeit in den Konvikten und Konventen.
- c) Vertretung der Brüder- und Schwesternschaft in Gremien, soweit diese nicht delegiert werden kann.
- d) Zusammenarbeit mit der Leitung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie des Rauhen Hauses.
- e) Geschäftsführung der Brüder- und Schwesternschaft.
- f) Leitung des Diakonenbüros.

VIII. Änderung der Ordnung

1. Änderungen dieser Ordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung.
2. Anträge auf Änderungen der Ordnung müssen den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung, mindestens jedoch sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, schriftlich bekanntgemacht worden sein.

IX. Auflösung der Brüder- und Schwesternschaft

1. Die Auflösung der Brüder- und Schwesternschaft setzt zweimalige Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen voraus. Diese Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß einberufen und in der Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung als Beratungs- und Entscheidungsgegenstand besonders bezeichnet worden ist. Die Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und eine Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Anwesenden. Der zweite Beschluss kann nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die frühestens sechs Monate nach der ersten Beschlussfassung stattfindet.
2. Bei der Auflösung der Brüder- und Schwesternschaft wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen der rechtsfähigen Stiftung Das Rauhe Haus als Treuhänderin zur Ver-

waltung übergeben mit der Verpflichtung, dieses Vermögen auf die Dauer von zehn Jahren gesondert zu verwalten, damit es bei einer Neugründung wieder zur Verfügung steht.

X. Inkrafttreten

Diese Ordnung (aus dem Jahre 2007) wurde am 10.9.2016 von der Mitgliederversammlung der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses geändert und beschlossen, am 19.9.2016 vom Vorstand und am 27.9.2016 vom Verwaltungsrat des Rauhen Hauses genehmigt. Sie ist damit in Kraft getreten.

Die Wahlordnung

I. Grundsätzliches

1. Wahlen werden, sofern diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, offen durchgeführt.
2. Äußert ein Mitglied den Wunsch nach geheimer Wahl, so ist dem zu entsprechen.
3. Werden bei einer Wahl weniger oder die gleiche Anzahl Personen wie zu wählen sind vorgeschlagen, kann über den Gesamtvorschlag en bloc abgestimmt werden.
4. Es werden, sofern diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, keine Stellvertreter_innen oder Ersatzmitglieder gewählt.
5. Auch abwesende Mitglieder können gewählt werden.
6. Die zur Wahl stehenden Personen werden in geeigneter Weise vorgestellt.
7. Die Wahlen zur/zum Konvikmeister_in und die Wahlen der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Ältestenrates werden vom jeweiligen Wahlausschuss geleitet.

II. Wahl der Rechnungsprüfer_innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfer_innen.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
3. Die Delegiertenversammlung schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidat_innen vor.
4. Mitglieder des Ältestenrates sowie hauptamtlich Beschäftigte der Brüder- und Schwesternschaft sind nicht wählbar.
5. Das aktive Wahlrecht haben alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Gewählt sind die zwei Kandidat_innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidat_innen.

7. Die Rechnungsprüfer_innen prüfen die in Ihrer Amtszeit erfolgten Jahresabschlüsse.

III. Wahl des Berufungsausschusses

1. Die Mitgliederversammlung wählt acht Mitglieder in den Berufungsausschuss.
2. Die Amtszeit ist an die Amtszeit des Ältestenrates gebunden.
3. Die Delegiertenversammlung schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidat_innen vor.
4. Mitglieder des Ältestenrates und der Delegiertenversammlung sowie für die Brüder- und Schwesternschaft hauptamtlich Beschäftigte sind nicht wählbar.
5. Das aktive Wahlrecht haben alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Gewählt sind die acht Kandidat_innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidat_innen.
7. Der Berufungsausschuss wählt sich eine_n Vorsitzende_n. Diese_r ist der Leitung der Gemeinschaft zu benennen.

IV. Wahl der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Ältestenrates

1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Ältestenrat wird ein Nominierungs- und Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Ältestenrates sein sollen. Für die Brüder- und Schwesternschaft hauptamtlich Beschäftigte dürfen dem Nominierungs- und Wahlausschuss nicht angehören. Die Mitglieder des Nominierungs- und Wahlausschusses werden spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin von der Delegiertenversammlung benannt. Wird ein Ausschussmitglied in den Wahlaufsatz für den Ältestenrat aufgenommen, so scheidet es aus dem Nominierungs- und Wahlausschuss aus.
2. Den Vorsitz des Nominierungs- und Wahlausschusses führt das Mit-

glied mit der längsten Mitgliedschaftsdauer. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Die Mitglieder des Nominierungs- und Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Wahlberechtigt zum und wählbar in den Ältestenrat sind alle Mitglieder der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses. Schwestern und Brüder, die im direkten Zusammenhang mit der jeweiligen Mitgliederversammlung ordiniert* und/oder aufgenommen werden, sind den Mitgliedern gleichgestellt.
4. Spätestens fünf Monate vor dem Wahltermin fordert der Nominierungs- und Wahlausschuss alle wahlberechtigten Mitglieder schriftlich auf, innerhalb eines Monats einen Wahlvorschlag mit den Namen von höchstens fünf Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge sind in einem verschlossenen neutralen Briefumschlag ohne Unterschrift in einem zweiten Briefumschlag mit Absender an die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses, Nominierungs- und Wahlausschuss, zu senden. Spätestens drei Monate vor dem Wahltermin stellt der Nominierungs- und Wahlausschuss nach Zustimmung der Vorgeschlagenen, sich einer Wahl zu stellen, den Wahlaufsatz in der Weise zusammen, dass er die Namen derjenigen maximal fünfzehn Kandidat_innen in alphabetischer Reihenfolge untereinander setzt, die in den Vorschlägen am häufigsten aufgeführt sind. Dabei sollen nur Personen aufgeführt werden, die von mindestens drei Mitgliedern vorgeschlagen sind. Sollten dann weniger als 15 Kandidat_innen nominiert sein, hat der Ausschuss das Recht, weitere Kandidat_innen zu nominieren. Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin wird allen wahlberechtigten Mitgliedern der Wahlaufsatz zugestellt. Der Ausschuss legt fest, in welcher Weise sich die Kandidat_innen im Wahlaufsatz vorstellen.

* „Und dieses Amt ist der Diakonat im apostolischen Sinne. Solcher Diakonat aber erfordert eine apostolische Ordination und umschließt deswegen eine Menge bestimmter Eigenschaften, über die sich die Kirche vergewissern muß, und Gnadengaben oder Charismen, die nach heiliger Schrift immer, also auch in diesem Fall, Voraussetzung der Ordination sind.“ J. H. Wichern in: Gutachten über die Diakonie und den Diakonat, 1856 erstellt im Auftrag des preußischen evangelischen Oberkirchenrates, Berlin; J. H. Wichern, Sämtliche Werke, Bd III/1, 1968, S. 128 ff

5. Schwestern und Brüder, die wahlberechtigt sind und nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, stellen spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin beim Nominierungs- und Wahlausschuss einen Antrag auf Briefwahl. Eine Briefwahl ist nur im ersten Wahlgang möglich. Die Briefwahlunterlagen werden mit dem Wahlaufsatz zugesandt. Die ausgefüllten Wahlbriefe müssen spätestens einen Tag vor dem Wahltermin beim Nominierungs- und Wahlausschuss eingegangen sein.
6. Die Wahl ist geheim, schriftlich und direkt vorzunehmen. Änderungen an dieser Ordnung dürfen keine laufende Wahl beeinflussen. Die Wahl beginnt mit der Benennung des Nominierungs- und Wahlausschuss durch die Delegiertenversammlung. Das Auszählen der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nimmt der Nominierungs- und Wahlausschuss vor.
7. Gewählt sind die fünf Kandidat_innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Erklärung der Annahme der Wahl durch die Gewählten endet die Amtszeit des alten und beginnt die Amtszeit des neuen Ältestenrates.
8. Nach erfolgter Wahl endet die Tätigkeit des Nominierungs- und Wahlausschusses. Die Wahlunterlagen sowie die Protokolle des Nominierungs- und Wahlausschusses werden dem Diakonenbüro der Brüder- und Schwesternschaft nach der Wahl zur Aufbewahrung übergeben. Die Wahlzettel werden vernichtet.
9. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Ältestenrates rückt der/die Kandidat_in mit dem nächsthöchsten Stimmenergebnis in den Ältestenrat nach.

V. Wahl der/des Konviktleiter_in

1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der/des Konviktleiter_in wird in der Regel spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Ältestenrates, die dieser benennt, und drei von der Delegiertenversammlung zu benennenden Mitgliedern der

Gemeinschaft, die nicht dem Ältestenrat angehören dürfen. Für die Brüder- und Schwesternschaft hauptamtlich Beschäftigte dürfen dem Nominierungs- und Wahlausschuss nicht angehören.

2. Den Vorsitz des Wahlausschusses führt das Mitglied mit der längsten Mitgliedschaftsdauer. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Wahlberechtigt zur Wahl der/des Konviktleiter_in sind alle Mitglieder der Brüder- und Schwesternschaft.
4. Spätestens fünf Monate vor dem Wahltermin fordert der Wahlausschuss alle wahlberechtigten Mitglieder schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten Wahlvorschläge einzureichen. Das Einverständnis der/des Kandidat_in muss dem Wahlausschuss nur einmal vorliegen. Wenn ein Ausschussmitglied vorgeschlagen wird und ihr/sein Einverständnis erklärt, scheidet es aus dem Wahlausschuss aus. Spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin stellt der Wahlausschuss den Wahlaufsatz in der Weise zusammen, dass er die Namen der Kandidat_innen, die von mindestens 25 Mitgliedern vorgeschlagen wurden, in alphabetischer Reihenfolge untereinander setzt. Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin wird allen wahlberechtigten Mitgliedern der Wahlaufsatz zugestellt. Der Wahlausschuss legt fest, in welcher Weise sich die Kandidat_innen im Wahlaufsatz vorstellen.
5. Wahlberechtigte Schwestern und Brüder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, stellen spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss einen Antrag auf Briefwahl. Eine Briefwahl ist nur im ersten Wahlgang möglich. Die Briefwahlunterlagen werden mit dem Wahlaufsatz zugesandt. Die ausgefüllten Wahlbriefe müssen einen Tag vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss eingegangen sein.
6. Die Wahl ist geheim, schriftlich und direkt vorzunehmen. Änderungen an dieser Ordnung dürfen keine laufende Wahl beeinflussen. Die Wahl beginnt mit der Benennung des Wahlausschusses durch die Delegiertenversammlung und den Ältestenrat. Das Auszählen

der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nimmt der Wahlausschuss vor.

7. Gewählt ist die/der Kandidat_in, auf die/den mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so folgen weitere Wahlgänge, in denen nur noch die zwei Kandidat_innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen, zur Wahl stehen. Gewählt ist, die/der Kandidat_in, auf die/den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt.
8. Nach erfolgter Wahl endet die Tätigkeit des Wahlausschusses. Die Wahlunterlagen sowie die Protokolle des Wahlausschusses werden dem Diakonenbüro der Brüder- und Schwesternschaft nach der Wahl zur Aufbewahrung übergeben. Die Wahlzettel werden vernichtet.

VI. Änderung der Wahlordnung

Eine Änderung der Wahlordnung bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

VII. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde am 10.9.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt damit für künftige Wahlen in Kraft.

Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

I. Sitzungsleitung und Protokoll

1. Die/der Vorsteher_in und die/der Konviktleiter_in leiten die Mitgliederversammlung.
2. Vorsteher_in und Konviktleiter_in üben während der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus und treffen die nötigen Vorkehrungen für einen ungestörten Ablauf der Beratungen.
3. Zur Unterstützung der Versammlungsleitung werden zwei Beisitzer_innen gewählt.
4. Ein Sitzungsprotokoll wird geführt. Es enthält mindestens die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Es soll den Mitgliedern spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung zugesandt werden.
5. Beisitzer_in, Protokollführer_in sowie für Abstimmungen erforderliche Zählteams werden zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

II. Öffentlichkeit, Rederecht, Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich und Gäste sind willkommen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung nicht-öffentliche Beratung bestimmter Themen beschließen.
2. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung Gästen das Rederecht zu bestimmten Tagesordnungspunkten erteilen.
3. Das Rede- und Stimmrecht haben Mitglieder der Brüder- und Schwesternschaft sowie Brüder und Schwestern, die im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Mitgliederversammlung eingesehnet und/oder aufgenommen werden.
4. Das Rederecht haben auch die Freibrüder und Freischwestern sowie Brüder und Schwestern in der Vorbereitungszeit.

III. Tagesordnung und Anträge

1. Die vom Ältestenrat aufgestellte, vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.
2. Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung festgestellt.
3. Stimmberechtigte Mitglieder können im Rahmen der Tagesordnung Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Sie sind so zu formulieren, dass Sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Das gilt auch für Anträge zur Geschäftsordnung.
4. Anträge müssen der Versammlungsleitung vor Eintritt in die Abstimmung schriftlich und mit Nennung des Namens der/des Antragsteller_in vorliegen.
5. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden.
6. Über Änderungsanträge zu einer Vorlage wird zuerst abgestimmt, wobei der weitergehende Antrag Vorrang hat.

IV. Redeordnung und Beschlussfassung

1. Die Versammlungsleitung führt eine Redner_innenliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann sich selbst auf die Redner_innenliste setzen und gibt während des Redebeitrags die Versammlungsleitung ab.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach der Möglichkeit zur Gegenrede ohne weitere Aussprache sofort abgestimmt. Eine begonnene Rede oder eine laufende Abstimmung dürfen durch sie jedoch nicht unterbrochen werden.
3. Anträge auf Schließung der Redner_innenliste, auf Begrenzung der Redezeit oder auf Schluss der Debatte dürfen von Mitgliedern, die bereits zur Sache gesprochen haben, nicht gestellt werden. Wird gleichzeitig Schluss der Redner_innenliste und Schluss der Debatte beantragt, so wird zunächst über den Antrag zum Schluss der Debatte abgestimmt.
4. Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn mehr anwesende stimmberechtigte Mitglieder mit Ja als mit Nein gestimmt haben (einfache

Mehrheit). Die Abstimmung erfolgt durch deutlich erkennbares Heben der Stimmkarte.

V. Änderungen und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 10.9.2016 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Brüder- und Schwesternschaft

Wir sind eine Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern in der Nachfolge Jesu Christi. Wir glauben an die Liebe Gottes zu allen Menschen, die uns zu diakonischem Handeln motiviert. Wir wollen Himmel und Erde, Glaube und Liebe, Wort und Tat verbinden. Dafür stehen wir ein.



Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses

Beim Rauhen Hause 21, 22111 Hamburg
Tel. 040/655 91-170, Fax -372
diakonenbuero@rauheshaus.de
www.rauheshaus.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U2, U4, Bus 116, Haltestelle Rauhes Haus

Johann Hinrich Wichern gründete 1833 Das Rauhe Haus als Rettungsdorf für verwaarloste Kinder. Es wurde ein Grundstein der Diakonie in Deutschland.



DAS RAUHE HAUS

lebendig. diakonisch. nah.

Beim Rauhen Hause 21 · 22111 Hamburg
Tel. 040/655 91-0

www.rauheshaus.de

- Kinder- und Jugendhilfe
- Teilhabe mit Assistenz
- Sozialpsychiatrie
- Pflege
- Wichern-Schule
- Evangelische Berufsschule für Pflege
- Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie
- Brüder- und Schwesternschaft